

MUSTER-FORMULIERUNGEN FÜR PVS UND BESCHEINIGUNGEN



Aufgrund des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) erhalten Hausärzte viele Anfragen von Patienten, Arbeitgebern und Betriebsärzten zu ärztlichen Bescheinigungen für eine Krankschreibung (AU), Quarantäne oder Homeoffice-Tätigkeit. Für die Praxis haben Dr. Sabine Frohnes, Moritz Eckert und Timo Schumacher von den „Rauchenden Köpfen“ sowie Dr. Martin Herrmann Muster-Formulierungen zusammengestellt, wie Hausärzte diese Anfragen beantworten können.



Grundsätzlich gilt: **Eine AU kann nur ausgestellt werden, wenn ein Patient arbeitsunfähig erkrankt ist** - er also aufgrund seiner Erkrankung die berufliche Tätigkeit nicht ausüben kann. Dies erfordert laut Gemeinsamen Bundesausschuss eine Befragung und ärztliche Untersuchung. Bis 31. Mai 2020 können Ärzte bei leichten Beschwerden der oberen Atemwege auch nach rein telefonischem Kontakt eine AU bis zu 7 Tage ausstellen. Dies kann einmalig um 7 Tage verlängert werden.

Nach Paragraph 2 AU-Richtlinie liegt eine AU auch vor, „wenn auf Grund eines bestimmten Krankheitszustandes, der für sich allein noch keine Arbeitsunfähigkeit bedingt, absehbar ist, dass aus der Ausübung der Tätigkeit für die Gesundheit oder die Gesundheit abträgliche Folgen erwachsen, die Arbeitsunfähigkeit unmittelbar hervorrufen“.

Allgemeine Informationen zur Lohnfortzahlung bei Quarantäne regelt Paragraph 56 IfSG.

Häufige Fragen zu Corona-Folgen für Arbeitgeber beantwortet die AOK: www.hausarzt.link/WEJVU

Legen Sie Textbausteine in Ihrem PVS an

Damit Sie Ihre Leistungen rund um Corona schneller dokumentieren können, programmieren Sie am besten Textbausteine in Ihrem Praxisverwaltungssystem (PVS). Diese kann auch Ihr Team bereits als Grundlage für telefonische Anfragen von Patienten nutzen. Darüber hinaus finden Sie auf www.hausarzt.digital/covid19 einen Muster-Ablauf zur Telefon-Triage durch die MFA sowie einen MFA-Fragebogen, um das Telefonat direkt für den Arzt zu dokumentieren.

Bei Abrechnung und AU sind zudem die **Kodierung** anzugeben. Verschlüsseln Sie zunächst immer die Erkrankung (z.B. J06.9 bei Atemwegsbeschwerden), danach den Zusatzcode für Corona (mehr: www.hausarzt.link/YCbxx):

U07.1 für COVID-19-Fälle + positiver Test

U07.2 für COVID-19-Fälle, die epidemiologische RKI-Kriterien erfüllt (z.B. Patient in Heim, in dem 2 Pneumonien aufgetreten sind), auch bei keinem oder negativem Test

Ergänzen Sie ein „G“ nur bei gesicherten Diagnosen, also NICHT bei „Verdacht ohne RKI-Kriterien“ oder Ausschluss.

Mögliche Formulierungen für Corona-Textbausteine:

1. **Leichte Atemwegsbeschwerden, ohne Verdacht** auf COVID-19: Telefon-AU bis zu 7 Tage möglich.
2. **Leichte Atemwegsbeschwerden, Verdacht** auf COVID-19 (z.B. Kontakt zu Infiziertem): Telefon-AU bis zu 7 Tage möglich.
Merke: Bei begründetem Corona-Verdacht wird Gesundheitsamt wahrscheinlich eine Quarantäne aussprechen.
3. **Keine Beschwerden, Verdacht** auf COVID-19: Gesundheitsamt kann Quarantäne nach §30 IfSG erwägen (am besten Klärung durch Arbeitgeber, s. 5/6), KEINE AU.
4. **Keine Beschwerden**, Gesundheitsamt hat **Quarantäne** nach §30 IfSG angeordnet: KEINE AU. Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber - auf Antrag des Arbeitgebers wird dies nach § 56 IfSG erstattet.
5. Gesundheitsamt hat Quarantäne nach §30 IfSG angeordnet, Patient entwickelt **Beschwerden WÄHREND der Quarantäne**: AU.
6. **Keine Beschwerden**, Arbeitgeber ordnet **Homeoffice** an: KEINE AU. Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber, ggf. erhält Arbeitgeber Kurzarbeitergeld (Antrag bei Arbeitsagentur)
7. **Keine Beschwerden, Isolation von Arbeitnehmer gefordert** (z.B. wegen Aufenthalt in Gebiet mit gehäuften Fällen, Kontakt zu noch nicht getestetem Verdachtsfall): KEINE AU. Arbeitgeber entscheidet im Rahmen seiner Fürsorgepflicht, ob er Homeoffice anordnet (s. 6).



Muster-Formulierungen für Bescheinigungen

Legen Sie sich im PVS Muster-Bescheinigungen an, um Anfragen von Arbeitnehmern und -gebern schnell zu bearbeiten. Ihre Muster-Bescheinigung sollte im „Kopf-Bereich“ die Platzhalter Ihres PVS für Patienten-vor- und -nachname, Geburtsdatum sowie Ausstellungsdatum der Bescheinigung enthalten.

a) „Sammel-Antwort“ auf diverse Fragen von Arbeitgeber und -nehmer

Sehr geehrter Arbeitgeber, sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

zu Ihrer Anfrage bezüglich einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) aufgrund der Verbreitung des neuen Coronavirus geben wir Ihnen folgende Informationen: Grundsätzlich kann eine AU nur ausgestellt werden, wenn Krankheitsbeschwerden vorliegen. Daraus ergeben sich folgende mögliche Fälle:

1. Beim Vorliegen von Krankheitssymptomen (Fieber, Husten...): Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) bis zu 14 Tage möglich.
2. Vom Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne bei Menschen ohne Symptome: KEINE AU.
Lohnfortzahlung erfolgt durch den Arbeitgeber, wird dem Arbeitgeber auf Antrag durch die zuständige Behörde nach §56 IfSG erstattet (Tipp: Lassen Sie sich die Anordnung vom Gesundheitsamt schriftlich geben!).
3. Vom Arbeitgeber angeordnete Isolation/Homeoffice: KEINE AU.
Lohnfortzahlung; ggf. Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber, wenn dies bei der Arbeitsagentur beantragt wurde.
4. Vom Arbeitnehmer selbst initiierte Isolation (z.B. wegen Kontakt zu einer verdächtigen aber (noch) nicht getesteten Person): Der Arbeitgeber entscheidet im Rahmen seiner Fürsorgepflicht, ob er Homeoffice anordnet (s.o.).
Aufgrund der schnellen Verbreitung des Virus und zur Schonung medizinischer Ressourcen, befürworten das Bundesgesundheitsministerium und ärztliche Vertreter eine unbürokratische Lösung zur Isolation, wenn sich Arbeitnehmer selbst in einem Risikogebiet aufgehalten oder zu einem möglichen Verdachtsfall Kontakt hatten.

Informationen zur Lohnfortzahlung im Quarantänefall finden Sie unter §56 Infektionsschutzgesetz: [hausarzt.link/5o7k2](https://www.hausarzt.link/5o7k2)
Häufige Fragen zu Corona-Folgen für Arbeitgeber beantwortet die AOK: [hausarzt.link/WEJVU](https://www.hausarzt.link/WEJVU)

b) Empfehlung zur Isolation, keine Beschwerden

Der/Die genannte Patient/in wird von uns hausärztlich betreut.

Nach Aufenthalt in _____, das ein Risikogebiet für SARS-CoV2 ist oder wo gehäuft Fälle von SARS-CoV-2 aufgetreten sind, wird allgemein eine häusliche Isolation von 14 Tagen empfohlen.

Da derzeit keine Symptome bestehen, kann keine AU-Bescheinigung ausgestellt werden.

Nach den offiziellen Empfehlungen erfolgt bei Symptomfreiheit kein Abstrich auf SARS-CoV-2, einerseits um medizinische Ressourcen zu schonen, andererseits da hier zu viele falsch negative Ergebnisse zu erwarten sind.

Wir bitten daher, oben Genannten von der Tätigkeit aktuell freizustellen.

Bei Kontakt mit einem nachgewiesenen Erkrankten wird vom Gesundheitsamt i.d.R. eine häusliche Quarantäne für 14 Tage ausgesprochen. Diese muss aber das Gesundheitsamt schriftlich bestätigen, dann besteht die Möglichkeit der Entschädigung.

c) Empfehlung zur Isolation von Risikopersonen

Der/Die genannte Patient/in wird von uns hausärztlich betreut.

Aufgrund einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung ist oben Genannter bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 nach aktuellem medizinischen Kenntnisstand besonders gefährdet für einen schwerwiegenden Verlauf.

Ich bitte daher, oben Genannten von Tätigkeiten mit hohem Infektionsrisiko (insbesondere bei räumlicher Nähe zu anderen Personen), das heißt z.B. häufiger Kundenkontakt, freizustellen, soweit dies möglich ist.

d) Ablehnung Arbeitgeber Testung, keine Verdachtskriterien erfüllt

Sehr geehrter Arbeitgeber,

bei oben Genanntem besteht nach den Vorgaben des Robert Koch-Instituts keine Indikation für einen Abstrich auf das SARS-CoV-2-Virus.

Bitte sehen Sie von Forderungen nach nicht indizierten Abstrichen ab, da diese zurzeit für indizierte Fälle dringend benötigt werden, die Ressourcen sind nicht endlos verfügbar!

Es liegt kein Grund für eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder eine Quarantäne vor (s. Praxisinfo „Coronavirus: Hinweise zur AU“ der KBV auf www.hausarzt.link/TMuTi).

Sollten Sie Ihre/n Arbeitnehmer/in trotzdem von der Arbeit freistellen wollen, steht Ihnen dies natürlich frei.



e) AU-Bestätigung für gefährdete Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ärzte haften persönlich für jede Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Diese ist nur nach strenger individueller Beurteilung gemäß gesetzlicher Vorgaben zu attestieren.

Nach Paragraph 2 Abs. 1 S. 3 der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses liegt Arbeitsunfähigkeit auch vor, wenn aufgrund eines bestimmten Krankheitszustandes, der für sich allein noch keine Arbeitsunfähigkeit bedingt, absehbar ist, dass aus der Ausübung der Tätigkeit für die Gesundheit oder die Gesundheit abträgliche Folgen erwachsen, die Arbeitsunfähigkeit unmittelbar hervorrufen.

Daher würde ich meine/m Pat: _____ geb: _____

wegen bestehender Vorerkrankungen ggf. Arbeitsunfähigkeit attestieren, wenn an der Arbeitsstätte ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung mit dem neuen Coronavirus besteht, welches die Allgemeingefahr einer Ansteckung in erheblichem Maße übersteigt. Das kann zum Beispiel bei Tätigkeit mit unvermeidbar hohem Kundenverkehr, engen Kontakten im Großraumbüro, unzureichender Abstand in der Produktion o.Ä. der Fall sein. Dies setzt voraus, dass keine Arbeitsplatzumgestaltungen wie Homeoffice/Klein-Büro, alternative Tätigkeit usw. seitens des Arbeitgebers angeboten werden können.

Fehlende Aufträge/Geschäftsrückgang führt nicht zu einer Arbeitsunfähigkeit. Hierzu wäre Kurzarbeitergeld o.Ä. zu beantragen.

Hiermit erklärt: _____ stellvertretend für die

Firma: _____ an Eides statt:

an der Arbeitsstelle der/des Patienten/in besteht ein deutlich erhöhtes Gefährdungspotential

es können keine geeigneten Maßnahmen zur Risikoreduktion durchgeführt werden

Maßnahmen zur Umgestaltung können bis zum: _____ durchgeführt werden.

Eine Gefährdungsbeurteilung durch den Betriebsarzt erfolgt zum: _____

Die Hinweise der KBV zur AU (www.hausarzt.link/TMuTi) wurden zur Kenntnis genommen (s. Anlage)

Ort:

Datum:

Unterschrift/Stempel:

Rücksendung per Fax an _____ oder

per Post an _____